

Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2022

5874

Gewaltschutzgesetz

(Änderung vom; Beratungsstelle für Minderjährige)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2022,

beschliesst:

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 15. ¹ Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, übermittelt die Polizei bei häuslicher Gewalt die Verfügung, mit der Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und einer spezialisierten Beratungsstelle für mitbetroffene Minderjährige. Bei Stalking wird die Verfügung an die KESB übermittelt, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Informations-
und Mitteilungspflichten

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 16. ¹ Der Kanton bezeichnet spezialisierte Beratungsstellen für gefährdete und gefährdende Personen sowie für mitbetroffene Minderjährige und unterstützt die Tätigkeit dieser Organisationen.

Beratungsstellen

² Nach Erhalt einer Verfügung gemäss § 15 Abs. 1 und 2 nehmen die Beratungsstellen mit den gefährdeten und den gefährdenden Personen sowie den mitbetroffenen Minderjährigen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind auch in der Schweiz weit verbreitet. Der Regierungsrat hat denn auch das Thema «Gewalt gegen Frauen» als einen Schwerpunkt der Strafverfolgung 2019–2022 festgelegt (RRB Nr. 184/2019).

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Der Kanton Zürich hat in den vergangenen Jahren viel zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unternommen. Am 31. März 2021 hat der Regierungsrat beschlossen, die diesbezüglichen Bestrebungen weiter voranzutreiben und wo nötig zu intensivieren (RRB Nr. 338/2021). Als eine von 16 Massnahmen soll § 15 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (GSG, LS 351) dahingehend angepasst werden, dass die Polizei Schutzverfügungen und allenfalls weitere Unterlagen immer auch an eine Beratungsstelle für die rasche Kinderansprache übermittelt, sofern Kinder in Fällen von häuslicher Gewalt im Haushalt der Beteiligten leben.

2. Handlungsbedarf

Kinder sind von häuslicher Gewalt besonders betroffen. Entweder müssen sie selbst direkte Misshandlungen erdulden oder Gewalt in der Beziehung ihrer Eltern miterleben. Beides stellt eine grosse Belastung für die kindliche Entwicklung dar.

Wird bei Fällen häuslicher Gewalt eine Schutzverfügung nach GSG angeordnet (Wegweisung, Kontakt- und Rayonverbot), übermittelt die Polizei diese sowohl an eine Beratungsstelle für Opfer als auch an eine für Tatpersonen (§ 15 Abs. 2 GSG). Die Beratungsstellen nehmen umgehend nach Erhalt einer Verfügung Kontakt mit dem Opfer bzw. der Tatperson auf und bieten Beratungsleistungen an (§ 16 Abs. 2 GSG), die kostenlos sind. Dieser proaktive Ansatz hat sich in der Praxis bestens bewährt. In Bezug auf indirekt betroffene Minderjährige fehlt es allerdings an einer Rechtsgrundlage, die es der Polizei erlaubt, die Schutzverfügung (ohne Einwilligung von mindestens einem Elternteil) an die für rasche Kinderansprachen spezialisierten Stellen weiterzuleiten. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die Fälle von häuslicher Gewalt hautnah miterleben müssen, besser Rechnung tragen zu können, ist das GSG entsprechend anzupassen.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

§ 15 Abs. 1 E-GSG

Die bestehende Bestimmung wird mit der Übermittlung von Unterlagen an eine für gefährdete Minderjährige spezialisierte Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt erweitert. Bei Stalking erfolgt bei Minderjährigen keine Mitteilung an eine Beratungsstelle.

§ 16 Abs. 1 und 2 E-GSG

Die Bestimmung wird auf spezialisierte Beratungsstellen für Minderjährige sowie deren Kontaktaufnahme mit den Minderjährigen erweitert. Die Beratungsstelle kontaktiert das Kind je nach Alter direkt. Andernfalls erfolgt die Kontaktnahme über den Elternteil, bei dem sich das Kind nach Erlass der Schutzverfügung aufhält. Urteilsfähige Minderjährige entscheiden selbstständig, ob sie das Beratungsangebot in Anspruch nehmen wollen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Aufwand, der den betroffenen Verwaltungsstellen durch die Weiterleitung der Unterlagen an die Beratungsstellen für Minderjährige entsteht, kann mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden. Bei den Beratungsstellen für Minderjährige kann ein Aufwand im Zusammenhang mit den Kinderansprachen und für Beratungsgespräche entstehen. Dieser Aufwand soll durch den Kanton im Rahmen seiner Unterstützung der Beratungsstellen entschädigt werden. Zum tatsächlichen Aufwand sind aufgrund fehlender Erfahrungswerte keine verlässlichen Aussagen möglich. Die Grössenordnung dürfte geschätzt bei rund Fr. 400000 liegen, je nach Anzahl der Minderjährigen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, und der Dauer dieser Beratung. Dieser Betrag wird im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2028 in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei, einzustellen sein.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Anpassungen des GSG haben keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen zur Folge. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) kann deshalb verzichtet werden.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli